

abgegebenen verbindlichen Angebotes oder von ihm erarbeiteter Dokumentationen.

(2) Die Garantiepflicht entfällt, wenn der Mangel auf die vom Auftraggeber übergebene Dokumentation oder eine von ihm zur Verfügung gestellte Vorleistung zurückzuführen ist. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer den angezeigten Mangel auf Kosten des Auftraggebers zu einem zu vereinbarenden Termin zu beseitigen.

(3) Die Forderung auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Mängelbeseitigung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordert und dem Auftraggeber die Nutzung des Leistungsgegenstandes zumutbar ist. In diesem Falle ist eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung zu vereinbaren.

§17

Garantiezeitraum

(1) Der Garantiezeitraum und die Gewährung von Zusatzgarantie sind unter Berücksichtigung der speziellen Bedingungen der Investition und der Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes zwischen den Betrieben zu vereinbaren; es sei denn, daß durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen oder das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung ein Garantiezeitraum oder eine Zusatzgarantie festgelegt wurde. Haben die Betriebe keine Vereinbarung getroffen, oder sind keine Festlegungen durch die im Satz 1 genannten staatlichen Organe erfolgt, beträgt die Garantiefrist, soweit nicht der § 42 Abs. 2 des Vertragsgesetzes Anwendung findet,

— für Ausrüstungen 12 Monate

und

— für Bauleistungen 2 Jahre. Für Gegenstände, die vom Auftragnehmer nur angeschlossen werden, gilt eine Garantiefrist von 12 Monaten.

(2) Der Garantiezeitraum beginnt mit dem Tage der Abnahme durch den jeweiligen Auftraggeber. Er endet für alle Investitionsleistungen frühestens mit dem Ablauf des dem Investitionsauftraggeber zustehenden Garantiezeitraumes. Für Leistungen, die direkt mit dem Investitionsauftraggeber vertraglich gebunden sind und die vor der Herstellung der Nutzungsfähigkeit der Investition abgenommen werden, sollen zur Sicherung eines einheitlichen Garantiezeitraumes für die gesamte Investition Vereinbarungen über eine angemessene Verlängerung des Garantiezeitraumes getroffen werden. Haben die Betriebe eine Qualitätsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 vereinbart, so endet der Garantiezeitraum 3 Monate nach Durchführung der Qualitätsprüfung, soweit er vorher abgelaufen sein würde. Die Vereinbarung oder die Festlegung von Höchstfristen durch die im Abs. 1 genannten staatlichen Organe werden hiervon nicht berührt.

(3) Der Garantiezeitraum für Leistungen während der Vorbereitung sowie für Ausführungsprojekte oder sonstige Dokumentationen der Investitionsdurchführung endet mit Ablauf des gemäß den Absätzen 1 und 2 vereinbarten oder festgelegten Zeitraumes.

4. Abschnitt

Wirtschaftsverträge über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber durch Hauptauftraggeber

§18

Grundsatz

(1) Der Vertrag über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber verpflichtet den Hauptauftraggeber, im eigenen Namen für Rechnung des Investitionsauftraggebers die Dokumentation für die Investitionsvorentcheidung und für die Grundsatzentscheidung vorzubereiten, die Investition durchzuführen und dem Investitionsauftraggeber das nutzungsfähige Vorhaben zu übergeben.

(2) Der Investitionsauftraggeber ist verpflichtet, dem Hauptauftraggeber die Aufgabenstellung, insbesondere kapazitive, technische und ökonomische Kennzahlen, vorzugeben, die Investitionsvorentcheidung und die Grundsatzentscheidung zu treffen oder diese Entscheidungen durch die zuständigen Organe zu veranlassen, die finanziellen Mittel bereitzustellen, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen, in der vereinbarten Weise mitzuwirken und die nutzungsfähige Investition zu übernehmen.

§19

V ertragsabschlußpflicht

Die Hauptauftraggeber bei den örtlichen Staatsorganen sind verpflichtet, mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaus und mit den Investitionsauftraggebern im Bereich der örtlichen Organe für Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke Wirtschaftsverträge über die Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber abzuschließen.

Vertragsinhalt

§20

(1) Dem Hauptauftraggeber obliegt die Koordinierung der verschiedenen Investitionen einschließlich ihrer Verkehrs- und versorgungsmäßigen Erschließung.

(2) Die Aufgaben des Hauptauftraggebers bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition umfassen auch die dem Investitionsauftraggeber obliegende Verpflichtung zur Einholung der erforderlichen Zustimmung, Stellungnahmen und Gutachten.

(3) Die Kontrollpflicht gemäß § 14 hat der Hauptauftraggeber wahrzunehmen. Die Art und Weise der Mitwirkung des Investitionsauftraggebers ist zu vereinbaren.

§21

In dem Wirtschaftsvertrag sind zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Hauptauftraggeber insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

— Art, Inhalt und Termin der vom Investitionsauftraggeber zu übergebenden Aufgabenstellung,